

**Amt der Wiener Landesregierung**

*3/SN-195/ME*

MD 1624-1/85

Wien, 6. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle);  
Stellungnahme

*H. Klammgruber*  
*86*      *85*

Datum: 16. 9. 1985

Verf. 17. SEP. 1985

*grob*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Dr. Peischl*

Beilagen

Dr. Peischl  
Obersenatsrat

## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1624-1/85

Wien, 6. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Beförderung gefährlicher  
Güter auf der Straße und über  
eine Änderung des Kraftfahrge-  
setzes 1967 und der Straßen-  
verkehrsordnung 1960 (GGSt)  
geändert wird (GGSt-Novelle);  
Stellungnahme

zu Zl. 71.545/5-IV/2-85

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 19. Juli 1985 beehrt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-  
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 2 (§ 31 GGSt):

Das im Entwurf enthaltene Zurückweisungsrecht, betreffend Fahr-  
zeuge, die den Bestimmungen des GGSt nicht entsprechen, wird  
eine effizientere Handhabung des Gesetzes ermöglichen. Einige  
zwischenstaatliche Abkommen sehen Grenzabfertigungen auf frem-  
dem Hoheitsgebiet vor. Sollte nun ein Zollamt ein Verfahren  
gemäß § 27 GGSt veranlassen wollen, so erhebt sich die Frage,  
ob ein solches Verfahren auch auf dem fremden Hoheitsgebiet  
abgewickelt werden darf, weil die genannten Abkommen bloß die  
Vollziehung von "Grenzabfertigungsvorschriften" auf fremdem  
Hoheitsgebiet gestatten.

§ 31 Abs. 4 GGSt hingegen ist als "Grenzabfertigungsvorschrift" konzipiert.

Zu Z 3 (§ 41a GGSt):

Diese Bestimmung sollte noch - ebenso wie § 131 Abs. 7 - einer Prüfung aus verfassungsrechtlicher Sicht unterzogen werden.

Nach dem Wortlaut des Entwurfes soll die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge durch Anordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden. Solche Organe sind jene Exekutivorgane, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen oder örtlichen Sicherheitspolizei betraut sind. Dazu gehören die Bundesgendarmerie, die Wachkörper der Bundespolizeibehörden (uniformierte Bundessicherheitswachen und Korps der Kriminalpolizei) sowie die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeindegewaltswachen. Aus dieser Definition geht hervor, daß als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur eine natürliche Person fungieren kann. Aus den Erläuterungen zum Entwurf wird klar, daß nicht die Bundesprüfanstalt selbst, sondern deren Bedienstete als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelten sollen. Es wäre daher eine Formulierung, wie sie im neuen Abs. 7 des § 131 KFG vorgesehen ist, treffender.

Der Entwurfstext läßt auch offen, ob den Bediensteten der Bundesprüfanstalt als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle sich aus dieser Stellung ergebenden Berechtigungen zukommen sollen. Dies würde etwa bedeuten, daß die Bediensteten der Bundesprüfanstalt, falls sie gemäß § 26 GGSt einschreiten, Festnahmen gemäß § 35 VStG aussprechen, Überprüfungen nach den Bestimmungen des KFG 1967 durchführen sowie schließlich auch im Dienste der Strafjustiz einschreiten und Zwangsmaßnahmen, wie Festnahmen gemäß § 77 StPO oder Hausdurchsuchungen gemäß

§§ 139, 141 StPO, vornehmen könnten. Dies dürfte kaum beabsichtigt sein. Es ist daher anzunehmen, daß den Bediensteten der Bundesprüfanstalt lediglich die in den §§ 26 ff GGSt jeweils eingeräumten Rechte und Pflichten zukommen sollen, was im wesentlichen Prüfungen an Ort und Stelle und gemäß § 27 Abs. 2 GGSt das Setzen angemessener Zwangsmaßnahmen, wie etwa das Absperren des Fahrzeuges, umfaßt.

Als Mangel muß empfunden werden, daß § 26 ff GGSt zwar eine Prüfungsbefugnis festlegt, sich jedoch aus den genannten Bestimmungen kein Recht der Bediensteten der Bundesprüfanstalt ableiten läßt, den Lenker eines Fahrzeuges zur Durchführung der Kontrollen anzuhalten. Hierzu würde ein Organ der Straßenaufsicht bzw. ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das mit allen aus dieser Stellung resultierenden Rechten ausgestattet ist, also ein Beamter der Bundessicherheitswache oder der Bundesgendarmerie, benötigt werden. Es ist daher festzustellen, daß der Entwurf unter der Annahme, dem Bediensteten der Bundesprüfanstalt soll nicht die Stellung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit allen Rechten zukommen, keine Änderung der bisherigen Gesetzeslage bewirken würde.

Die Erläuterungen zur Z 3 des Gesetzentwurfes führen demgegenüber aus, Gefahrgutkontrollen wären auch ohne Beziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich. Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung sollten die Bediensteten der Bundesprüfanstalt im Sinne des § 26 Abs. 1 letzter Satz GGSt im gesamten Bundesgebiet nur als Amtssachverständige beigezogen werden.

Eine weitere offene Frage ist, wem das Einschreiten der Bediensteten der Bundesprüfanstalt als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuzurechnen ist. Sind es Organe, die den

- 4 -

Behörden gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a und b GGSt (also Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden) beigegeben sind, unterstehen sie, dem § 31 Abs. 2 KFG 1967 entsprechend, direkt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu § 131 Abs. 7 KFG 1967:

Bemerkt wird, daß wohl der § 102 Abs. 11 KFG 1967 statt § 102 Abs. 10 zu zitieren wäre.

Die Bediensteten der Bundesprüfanstalt sollen nach dem Entwurf die Rechtsstellung von Organen der Straßenaufsicht mit den - hier ausdrücklich angeführten - auf die §§ 56 und 101 Abs. 7 KFG 1967 beschränkten Berechtigungen erhalten. Neuerlich ergibt sich die Frage, welcher Behörde ein solches Organhandeln zuzurechnen ist.

Ferner räumt der Entwurf den Bediensteten der Bundesprüfanstalt zur Durchsetzung der Überprüfung als "Organe der Straßenaufsicht" ein Anhaltungsrecht im Sinne des § 97 Abs. 5 StVO 1960 ein. Dieses Recht zum Anhalten eines Kraftfahrzeuges wird vor allem in der Praxis zu nicht unerheblichen Problemen führen. Es fragt sich nämlich, ob der Lenker eines vorbeifahrenden Fahrzeuges einen Bediensteten der Bundesprüfanstalt als Organ der Straßenaufsicht zu erkennen vermag und ob ihm bewußt wird, daß er der Weisung des Bediensteten gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Folge zu leisten hat, zumal an eine Uniformierung der Bediensteten der Bundesprüfanstalt offenbar nicht gedacht ist. Die bloße Kenntlichmachung mit einem Dienstabzeichen wird wohl nicht ausreichend sein.

In der Praxis wird ein Einschreiten ohne Beziehung von Exekutivorganen auch wenig zweckmäßig sein, da - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - die Bediensteten der Bundesprüfan-

- 5 -

stalt für die Setzung von Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Kennzeichenabnahme bei Gefahr im Verzug, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beiziehen müssen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl  
Obersenatsrat